

Energie-Control Austria  
Rudolfsplatz 13a  
A-1010 Wien  
[gnd-strom@e-control.at](mailto:gnd-strom@e-control.at)

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W [wko.at/up](http://wko.at/up)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/Wi/BB  
Eli Widecki, MSc

Durchwahl  
3581

Datum  
31.10.2012

## Verordnung des Vorstands der E-Control über die Qualität der Netzdienstleistungen (NetzdienstleistungsVO Strom 2012, END-VO 2012) - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für den zur Verfügung gestellten Entwurf der Netzdienstleistungs-Verordnung Strom und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden Standards für Netzbetreiber bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen festgelegt. Weiters werden Kennzahlen zur Überwachung der Einhaltung dieser Standards vorgegeben.

Die den Netzbetreibern auferlegten Qualitätsstandards sollen bundesweit die Netzdienstleistungsqualität und die Versorgungssicherheit für alle Netzbenutzer und damit auch für alle Unternehmen verbessern. Ziel ist, den Wirtschaftsstandort Österreich mit einer sicheren Energieversorgung konkurrenzfähiger und attraktiver zu machen.

Gegen die Erlassung dieser Verordnung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Im Sinne einer unbürokratischen und kostengünstigen Vollziehung sollten sich die Meldepflichten der Netzbetreiber an die Energie-Control Austria gemäß § 15 auf ein für die Sicherheit des Netzbetriebes unumgängliches Ausmaß beschränken.

### **Zu § 7:**

Die hier angeführten mindestens zwei Arbeitstage sollen unseres Erachtens unbedingt erweitert werden. Wenn es sich um geplante Versorgungsunterbrechungen handelt, muss dies bis hin zu internen Arbeits- und Schichtplänen etc. grundsätzlich lange im Vorhinein geplant werden. In solchen Fällen wäre sogar zu fordern, dass die Unternehmen zumindest zwei Wochen im Vorhinein verständigt werden müssen, damit sich die Betriebe auf den Ausfall einstellen und dringende Energieverbräuche soweit wie möglich antizipieren können. Hier stellt sich auch die Frage, in wie weit nicht noch längere geplante Maßnahmen eine längerfristige Informationspflicht erlauben. „Kurzfristig zu planende“ Versorgungsunterbrechungen könnten ebenfalls extra geregelt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aus der Sicht unserer Mitglieder eine möglichst rasche und umfangreiche Information fast in allen Branchen äußerst wichtig ist, so dass zumindest die Forderung erhoben werden soll, dass prinzipiell jegliche Störung, die über wenige Minuten hinausgehen, auf der Homepage aufscheinen muss. So könnte der telefonische Kundendienst, deren Kapazitäten begrenzt sind, entlastet werden. Darüber hinaus ist es für Unternehmen wichtig zu wissen, wenn es beispielsweise zu einem Ausfall der EDV kommt, ob die Ursache in einer Leitungsunterbrechung oder woanders liegt.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Dr. Herwig Höllinger  
Generalsekretär-Stellvertreter